

Entwurf

vom

Gesetzesdekret über die Nutzung des Nemkonto-Systems durch private Zahler, private Kontovermittler und Betreiber finanzieller digitaler Infrastrukturen

Gemäß § 17 Absätze 4 bis 6, § 18 Absätze 3 bis 5, § 19 Absätze 3 bis 5 und § 21 Absatz 4 des Gesetzes № ... vom... über das Nemkonto wird Folgendes festgestellt:

Kontoabruf im Nemkonto-System

§ 1. Über einen privaten Kontovermittler kann ein privater Zahler ein Kontoabruf zu dem Nemkonto eines Zahlungsempfängers im System Nemkonto vornehmen, wenn der private Zahler verpflichtet ist, innerhalb von vier Bankarbeitstagen eine Zahlung an den Zahlungsempfänger zu leisten und das Nemkonto des Zahlungsempfängers der richtige Zahlungsstelle ist.

Benachrichtigung der Zahlungsempfänger vor dem Kontoabruf

§ 2. Bevor ein privater Zahler zum ersten Mal das Konto eines Zahlungsempfängers abrufen kann, muss er den Zahlungsempfänger darüber informieren, dass der Zahlungsempfänger dem privaten Zahler jederzeit mitteilen kann, dass Zahlungen nicht auf dem Nemkonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben werden sollen.

Absatz 2. Auf Verlangen der Behörde für digitale Verwaltung hat ein privater Zahler die Unterlagen für die in Absatz 1 genannte Mitteilung kostenlos an die Behörde für digitale Verwaltung zu übermitteln. Der private Zahler muss die Dokumentation der Mitteilung gemäß Absatz 1 so lange aufbewahren, wie ein Zahlungsverhältnis mit dem Zahlungsempfänger besteht.

§ 3. Ein privater Zahler muss den Zahlungsempfänger über die Möglichkeit des Gläubigerschutzes informieren, wenn die Zahlung auf einem gesonderten Konto bei einer Bank oder Sparkasse hinterlegt oder in anderer Weise deutlich vom sonstigen Kapital des Zahlungsempfängers getrennt ist, bevor Beträge, die unter § 513 Zivilprozessordnung fallen, an das Nemkonto gezahlt werden. In dieser Mitteilung muss eine angemessene Frist angegeben werden, innerhalb deren der Zahlungsempfänger angeben muss, ob die Auszahlung auf ein anderes Konto als das Nemkonto des Zahlungsempfängers erfolgen soll.

Absatz 2. Auf Verlangen der Behörde für digitale Verwaltung hat ein privater Zahler die Unterlagen für die in Absatz 1 genannte Mitteilung kostenlos an die Behörde für digitale Verwaltung zu übermitteln. Der private Zahler muss die Dokumentation der Mitteilung gemäß Absatz 1 so lange aufbewahren, wie ein Zahlungsverhältnis mit dem Zahlungsempfänger besteht.

Ausschluss aus dem Nemkonto-System

§ 4. Die Behörde kann einen privaten Zahler, einen privaten Kontovermittler oder einen Betreiber einer digitalen Finanzinfrastruktur aus dem Nemkonto-System ausschließen, wenn die Behörde dies für die Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und des Betriebs des Nemkonto-Systems für erforderlich hält oder wenn der Verdacht besteht, dass das Nemkonto-System oder die darin enthaltenen Informationen missbräuchlich verwendet werden.

§ 5. Die Behörde für digitale Verwaltung kann einen privaten Zahler, einen privaten Kontovermittler oder einen Betreiber einer digitalen Finanzinfrastruktur aus dem Nemkonto-System ausschließen, wenn die betreffende Person gegen die Vorschriften oder Bedingungen für die Verbindung mit dem Nemkonto-System und dessen Nutzung verstößt, unter anderem in den folgenden Fällen:

- 1) wenn das Konto eines Zahlungsempfängers im Nemkonto-System abgerufen wird, ohne dass das Nemkonto des Zahlungsempfängers der richtige Zahlungsstelle ist;
- 2) wenn im Nemkonto-System die Konten des Zahlungsempfängers abgerufen werden, nachdem der Zahlungsempfänger dem privaten Zahler mitgeteilt hat, dass keine Zahlung an das Nemkonto des Zahlungsempfängers erfolgen sollte;
- 3) wenn Informationen über das Nemkonto eines Zahlungsempfängers innerhalb von vier Geschäftstagen in einem anderen Kontext als der Zahlung an den Zahlungsempfänger wiederverwendet werden;
- 4) wenn im Nemkonto-System ein Konto über einen Zahlungsempfänger eröffnet wird, ohne dass eine Auszahlung bevorsteht;
- 5) wenn Kontoabrufe im Nemkonto-System ohne vorherige Mitteilung gemäß Abschnitt 2 oder 3 vorgenommen werden.

Absatz 2. Bei geringfügigen Verstößen gegen die Regeln oder Bedingungen für die Verbindung mit dem Nemkonto-System und dessen Nutzung kann die Behörde für digitale Regierung anstelle eines Ausschlusses gemäß Absatz 1 eine Anklage erheben.

Absatz 3. Der Ausschluss nach Absatz 1 kann je nach Schwere des Verstoßes für einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren oder dauerhaft befristet erfolgen.

Absatz 4. Die Behörde für digitale Verwaltung kann einen privaten Kontovermittler oder Betreiber einer digitalen Finanzinfrastruktur aus dem Nemkonto-System ausschließen, wenn eine Gebühr nach den §§ 7 bis 9 nicht entrichtet wird.

Gebühr für die Verbindung mit dem Nemkonto-System und dessen Nutzung

§ 6. Ein privater Kontovermittler oder Betreiber finanzieller digitaler Infrastruktur muss der Behörde für digitale Verwaltung eine Gebühr von 20 500 DKK pro System für die Verbindung mit dem bestehenden Nemkonto-System zahlen. Ebenso ist für Änderungen und Anpassungen der technischen Verbindung mit dem Nemkonto-System eine Gebühr von 20 500 DKK pro System zu entrichten.

§ 7. Ein privater Kontovermittler oder Betreiber finanzieller digitaler Infrastruktur muss der Behörde für digitale Verwaltung eine Gebühr für die Verbindung mit dem neuen Nemkonto-System von 15 000 DKK für eine Verbindung unter Verwendung von IBM Message Queue und 8 000 DKK für eine Verbindung unter Verwendung von Representational State Transfer(REST) und Secure File Transfer Protocol (SFTP) zahlen.

§ 8. Ein privater Kontovermittler oder ein Betreiber einer finanziellen digitalen Infrastruktur muss eine jährliche Gebühr für die Verbindung mit dem Nemkonto-System an die Behörde für digitale Regierung entrichten von:

- 1) 25 000 DKK für die Verbindung eines privaten Zahlers;
- 2) 75 000 DKK für die Verbindung von zwei bis fünf privaten Zahlern;
- 3) 150 000 DKK für die Verbindung mit mehr als fünf privaten Zahlern.

§ 9. Private Kontovermittler entrichten eine Gebühr von 0,34 DKK pro Kontoabruf an die Behörde für digitale Verwaltung, die an das Nemkonto-System weitergeleitet wird.

Absatz 2. Ist der private Kontovermittler jedoch über einen Betreiber der digitalen Finanzinfrastruktur an das Nemkonto-System verbunden, muss die Behörde für digitale Verwaltung dem Betreiber der digitalen Finanzinfrastruktur die Gebühr nach § 1 in Rechnung stellen.

§ 10. Die Gebühren in den §§ 6 bis 9 werden gemäß den Haushaltsleitlinien des Finanzministeriums und den Preisleitlinien der dänischen Finanzaufsichtsbehörde geregelt. Die geltenden Gebührensätze werden auf einer von der Behörde für digitale Verwaltung benannten Website veröffentlicht.

Absatz 2. Die Gebühren in den §§ 6-7 sind bei der Verbindung zu entrichten. Die in § 8 genannte Gebühr wird einmal jährlich entrichtet, und die in § 9 genannte Gebühr wird monatlich nachträglich an die Behörde für digitale Verwaltung entrichtet. Wird die Zahlungsfrist überschritten, kann pro Mahnschreiben eine Mahngebühr erhoben werden. Die Verzugsgebühr wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über überfällige Zahlungen festgelegt.

Absatz 3. Rechnungen müssen digital entweder per E-Mail oder auf anderen digitalen Mitteln übermittelt werden.

§ 11. Der private Kontovermittler oder der Betreiber einer digitalen Finanzinfrastruktur trägt die Kosten für die Verbindung mit dem Nemkonto-System.

Haftung

§ 12. Die Behörde für digitale Verwaltung, System- und Betriebsdienstleister, öffentliche Zahler oder kontoführende Institute können nicht für die Nichtverfügbarkeit des Nemkonto-Systems, Verzögerungen bei der Übermittlung von Kontoinformationen, Systemfehler im Nemkonto-System, Fehler bei den Kontoinformationen von Zahlungsempfängern oder andere Fehler finanziell haftbar gemacht werden.

Nichtverfügbarkeit des Nemkonto-Systems

§ 13. Die Behörde für digitale Verwaltung ist nicht verpflichtet, private Zahler, private Kontovermittler oder Betreiber digitaler Finanzinfrastrukturen zu unterstützen, indem sie Kontoinformationen auf andere Weise bereitstellt, wenn das Nemkonto-System nicht oder nicht vollständig verfügbar ist.

Meldepflichten

§ 14. Ein privater Zahler ist verpflichtet, der Behörde für digitale Verwaltung unentgeltlich Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Behörde für digitale Verwaltung für die Bearbeitung von Fällen im Zusammenhang mit dem Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung zu verwenden sind.

§ 15. Ein privater Kontovermittler und Betreiber finanzieller digitaler Infrastruktur sind verpflichtet, die Behörde für digitale Regierung unentgeltlich mit Informationen zu unterstützen, um mögliche technische Fehler im Zusammenhang mit und der Nutzung des Nemkonto-Systems zu ermitteln und zu bearbeiten.

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 16. Das Gesetzesdekret tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2025 in Kraft.

Absatz 2. Die §§ 6 bis 10 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Absatz 3. Im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2025 wird die Behörde für digitale Verwaltung Gebühren für die Verbindung mit dem Nemkonto-System und dessen Nutzung durch private Kontovermittler und Betreiber digitaler Finanzinfrastrukturen im Einklang mit den Vorschriften über Einnahmen schaffende Tätigkeiten erheben.